

Veröffentlichung

der Abstimmungsergebnisse der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 18. Januar 2017

In Anwendung von § 112 des kantonalen Stimmrechtsgesetzes werden die Abstimmungsergebnisse der Gemeindeversammlung vom 18. Januar 2017 wie folgt veröffentlicht:

Zahl der Teilnehmenden	156	Stimmberechtigte (12.40 % aller Stimmberechtigten)
Absolutes Mehr	79	Stimmberechtigte
Dauer der Versammlung	20.00 bis 22.55 Uhr	

Traktanden

- I. Orientierung über die Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2016 in Sachen Ortsplanungsrevision (Zusammenfassung der Traktanden 6.1 und 6.2)

Die Ergebnisse werden zur Kenntnis genommen.

- II. Detailberatungen und Schlussabstimmung der Ortsplanungsrevision

- 6.3 Detailberatung der Änderungen des Bau- und Zonenreglements

Zwei Ergänzungsanträgen bezüglich Bonus und bestehender Bauten wird zugestimmt (siehe unten).

- 6.4 Detailberatung der Änderungen des Zonenplanes

Es werden keine Änderungsanträge gestellt.

- 6.5 Beschlussfassung (Schlussabstimmung) über das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Eich mit dem dazugehörenden Zonenplan

In der geheimen Schlussabstimmung wird dem revidierten Bau- und Zonenreglement mit dem dazugehörenden revidierten Zonenplan mit 88 JA zu 66 NEIN zugestimmt.

Aufgrund der Schlussabstimmung ergeben sich gegenüber dem Reglements-Entwurf vom 20. Oktober 2016 folgende vier Ergänzungen:

- **Ergänzung Artikel 6 BZR (Grundmasse Bauzonen) mit neuer Fussnote ^{b)} bei der talseitigen Fassadenhöhe in der Wohnzone B (W-B):**

in Tabelle: talseitige Fassadenhöhe W-B: 8.50 m^{b)}

- ^{b)} Bei einem Gebäude mit beidseitig nach aussen geneigtem Schrägdach, dessen First beidseitig horizontal mindestens 2.50 m von der Fassade abgesetzt ist und dessen Schnittpunkt der Fassade mit der Oberkante der Dachkonstruktion mindestens 1.00 m unterhalb des höchsten Punktes der Dachkonstruktion liegt, erhöht sich die zulässige talseitige Fassadenhöhe um 1.00 m.

Die Bezeichnung der nachfolgenden Fussnoten verschiebt sich um eine Stelle.

- **Ergänzung Artikel 6 BZR (Grundmasse Bauzonen) Fussnote in der Wohnzone E (W-E)** (im Reglements-Entwurf Fussnote ^{c)}):
in Tabelle: Bezeichnung Wohnzone E^{d)}
- d) Der höchste Punkt der Dachkonstruktion darf max. 5.00 m über das jeweilige Niveau der Buchmattstrasse hinausragen, wobei 545 m.ü.M. nicht überschritten werden dürfen.
- **Ergänzung Artikel 8 BZR (Überbauungsziffer), neuer Absatz 6**
- ⁶ Die Überbauungsziffer kann für versetzte Geschosse und für vor- und rückspringende Bauteile um maximal 15 % überschritten werden.
- **Ergänzung Artikel 9 BZR (Bestehende Bauten), neuer Absatz 2**
- ² Bestehende Bauten, welche die Überbauungsziffer überschreiten, können innerhalb der bestehenden Gebäudegrundfläche bis zum zonengemäss zulässigen Volumen erweitert werden.

Die Genehmigung des revidierten Bau- und Zonenreglements mit den beschlossenen Ergänzungen und dem dazugehörigen Zonenplan durch den Regierungsrat des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.

Eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde (§ 160 Stimmrechtsgesetz) ist schriftlich innert 10 Tagen seit der Gemeindeversammlung beim Regierungsrat des Kantons Luzern einzureichen.

Die Stimmrechtsbeschwerde muss einen Antrag und zur Begründung eine kurze Darstellung des beanstandeten Sachverhaltes enthalten.

6205 Eich, 18. Januar 2017
Gemeindeversammlung - Ergebnisse

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident
Reto Zbinden

Der Gemeindeschreiber
Franz Galliker